

## ANFORDERUNGEN AN DEN TRANSPORT GEM. IFS LOGISTICS VERS. 3

### 4.14 Anlagen und Ausrüstungsgegenstände

4.14.1 Alle Geräte sind für die vorgesehene Verwendung ausgelegt und werden so gewartet und gelagert, dass sie kein Risiko für die Produktsicherheit oder -qualität darstellen.

4.14.2 Für Ausrüstungsgegenstände und Utensilien, die Einfluss auf Lebensmittel haben könnten, ist die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.

Existieren keine spezifischen rechtlichen Anforderungen, liegen Nachweise vor wie z. B.:

- Konformitätserklärungen
- technische Spezifikationen
- Selbsterklärungen des Herstellers

um nachzuweisen, dass sie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

## 4.2 Leistung von Lieferanten und Dienstleistern

### 4.2.3 Anbieter von Transportdienstleistungen

4.2.3.1 Werden Transportdienstleister beauftragt, sind diese nach IFS Logistics oder einem anderen gleichwertigen Standard zertifiziert (zum Beispiel: GFSI anerkannter Zertifizierungsstandard für den jeweiligen Tätigkeitsbereich). Ist dies nicht der Fall, sind alle relevanten Anforderungen, die den eigenen Transportpraktiken des Unternehmens entsprechen, zu erfüllen. Dies ist in einem Dienstleistungsvertrag festgeschrieben.

4.2.3.2 Die Fahrer des third-party Dienstleisters müssen die Personalhygieneanforderungen des Unternehmens verstehen und anwenden.

4.2.3.3 Beauftragt ein Unternehmen unregelmäßig einen third-party Dienstleister für den Transport verpackter Produkte (Spotmarkt), ist der Dienstleister nach IFS Logistics oder einem anderen gleichwertigen Standard zertifiziert sein (zum Beispiel: GFSI anerkannter Zertifizierungsstandard für den jeweiligen Tätigkeitsbereich). Ist dies nicht der Fall, müssen alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sein, was im jeweiligen Vertrag festgelegt und vereinbart ist:

- Die Transporteinheiten und das Transportfahrzeug sind sauber.
- Der Dienstleister stellt sicher, dass die Temperatur des Produkts kontrolliert wird; sofern Temperaturvorgaben im Transportauftrag vorgeschrieben wurden.
- Die verschiedenen Produkte sind deutlich voneinander zu trennen.
- Gerüche oder andere Verunreinigungen (4.3.1) sind nicht vorhanden.
- Die Anforderung 4.1.4 ist erfüllt.
- Die Anforderung 5.4 ist erfüllt.
- Die Anforderung 5.7 ist erfüllt.

Wird das Produkt an einen anderen Dienstleister weitergegeben, sind diese festgelegten Anforderungen einzuhalten.

4.2.3.4 Wenn ein Unternehmen einen third-party Dienstleister (Paketdienstleister für den Transport eines verpackten Produkts (Spotmarkt)) beauftragt, ist sicherzustellen, dass die Unversehrtheit und Sicherheit des Produkts während des gesamten Transports nicht beeinträchtigt wird und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Paketdienstleisters eingehalten werden.

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen werden auf der Grundlage eines „Worst-Case-Szenarios“ durchgeführt.

### 4.2.4 Teilweise ausgelagerte logistische Verarbeitungsdienstleistungen

4.2.4.1 \* In dem Fall, dass ein Teil der logistischen Verarbeitungsdienstleistungen ausgelagert sind, ist dies im Produktsicherheits- und Qualitätsmanagementsystem zu dokumentieren. Diese Prozesse werden kontrolliert, um sicherzustellen, dass Produktsicherheit, Produktqualität, -legalität und -authentizität nicht beeinträchtigt werden. Die Kontrolle dieser ausgelagerten Dienstleistungen ist festgelegt und dokumentiert. Falls erforderlich, ist der Nachweis zu erbringen, dass der Kunde informiert worden ist und einem solchen ausgelagerten Prozess zugestimmt hat.

4.2.4.2 Eine schriftliche Vereinbarung zu den ausgelagerten Dienstleistungen ist dokumentiert und umgesetzt. Diese beinhaltet alle getroffenen Vereinbarungen, einschließlich prozessinterner Kontrollen und Überwachungspläne.

4.2.4.3 Dienstleister, die ausgelagerte Prozesse durchführen, sind zugelassen durch:

- eine Zertifizierung nach IFS Food oder jedem anderen GFSI-anerkannten Zertifizierungsstandard oder
- Zertifizierung gemäß IFS Logistics oder einem anderen gleichwertigen Standard (z. B.: GFSI anerkannter Zertifizierungsstandard für den jeweiligen Tätigkeitsbereich), oder

• ein dokumentiertes Lieferantenaudit, durchgeführt von einer erfahrenen und kompetenten Person, welches mindestens Anforderungen an Produktsicherheit, -qualität und -legalität sowie -authentizität berücksichtigt.

## 4.3 Besondere Anforderungen an die Produkthandhabung

4.3.1 \* Verfahren zur Vermeidung von Kontaminationen während der Lagerung, des Transports, einschließlich des Be- und Entladens (auch Kreuzkontaminationen durch unverträgliche Produkte in derselben Transporteinheit oder im selben Lagerraum) sind zu dokumentieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

Verunreinigungen durch Emissionen, Abgase, Gerüche, Fremdkörper, Verpackungsmaterial und sonstige Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Dabei werden verschiedene Kategorien von Waren berücksichtigt, wenn anwendbar (Food/Non-Food).

4.3.2 Schläuche, Pumpen, Filter von Tankfahrzeugen (Tankcontainern etc.) sind in gutem Zustand und während des Transports vor Verunreinigungen zu schützen.

4.3.3 Wenn die Kundenanforderungen die Abwesenheit definierter Zutaten (z. B. GVO, Allergene) beinhalten, sind Maßnahmen umzusetzen, um eine Kreuzkontamination offener Produkte (die nicht abgedeckt oder geschützt sind) zu verhindern.

4.3.4 In Bereichen, in denen offenes (nicht abgedecktes oder geschütztes) Produkt gehandhabt wird, darf das Vorhandensein von Glas und/oder zerbrechlichen Materialien kein Risiko für die Produktsicherheit darstellen.

4.3.5 Es sind Verfahren dokumentiert, umgesetzt und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen beschrieben werden, die im Falle von Glasbruch und/oder zerbrechlichen Materialien zu ergreifen sind. Dazu gehört die Festlegung des Scopes der zu isolierenden Ware, Angaben zum verantwortlichen Personal, die Reinigung sowie falls notwendig die Desinfektion des Umfelds und die Freigabe des Bereichs für den weiteren Prozess.

4.3.6 Spezifische Anforderungen an die Sicherheit von Non-Food-Produkten und/oder den Schutz der Umwelt (z. B. Verpackung von empfindlichen Non-Food-Produkten wie elektronischen Geräten) sind erfüllt.

#### **4.4 Rückverfolgbarkeit**

4.4.1 \* Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem dokumentiert, umgesetzt und aufrechtzuerhalten, das die Identifizierung von Waren (einschließlich Massenbilanz/Menge) innerhalb der definierten logistischen Lieferkette (einschließlich dezentraler Strukturen, falls zutreffend) zu jeder Zeit ermöglicht. Darüber hinaus ermöglicht dieses System eine eindeutige Identifizierung jeder Person und/oder jedes Logistikunternehmens, von der/dem die Waren empfangen und an die/den die Waren geliefert werden.

4.4.2 Ein aktuelles Verzeichnis für alle Kunden und die Menge der unter ihrer Kontrolle stehenden Kundenwaren wird geführt. Im Lagerbereich (einschließlich dezentraler Strukturen, wenn anwendbar) sind die Produkte einem Kunden zuzuordnen.

4.4.3 \* Das Rückverfolgbarkeitssystem, einschließlich Massenbilanz/Menge, ist mindestens einmal innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums oder bei wesentlichen Änderungen zu testen.

Die Testergebnisse, einschließlich des Zeitrahmens für die Beschaffung der Informationen, sind aufgezeichnet und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen umgesetzt. Die Ziele des Zeitrahmens entsprechen den Kundenanforderungen, wenn weniger als vier (4) Stunden gefordert sind.

#### **4.5 Produktbetrug (product fraud) und Produktschutz (product defence)**

4.5.1 Die Verantwortlichkeiten für die Verwundbarkeitsanalyse und den Plan zur Bekämpfung von Produktbetrug sowie für den Produktschutz sind festgelegt.

Die verantwortliche(n) Person(en) verfügt/verfügen über geeignete und spezifische Kenntnisse.

4.5.2 \* Eine Verwundbarkeitsanalyse für Produktbetrug, einschließlich Bewertungskriterien, ist dokumentiert, umgesetzt und aufrechtzuerhalten. Die Verwundbarkeitsanalyse umfasst sowohl alle Waren als auch alle Tätigkeiten des Unternehmens sowie teilweise ausgelagerte Verarbeitungsdienstleistungen (wenn anwendbar), um die Risiken von betrügerischen Aktivitäten in Bezug auf Austausch, Falschetikettierung, Verfälschung oder Imitation zu ermitteln.

4.5.3 Ein Plan zur Bekämpfung von Produktbetrug mit Bezug auf die Verwundbarkeitsanalyse ist dokumentiert, umgesetzt und aufrechterhalten. Er umfasst auch Prüf- und Überwachungsmethoden.

4.5.4 \* Ein Produktschutz (Product Defence)-Verfahren und -Plan sind dokumentiert, umgesetzt und aufrechtzuerhalten, um mögliche Bedrohungen (intern und extern) zu ermitteln und Produktschutzmaßnahmen festzulegen. Dies beinhaltet mindestens:

- gesetzliche Anforderungen (Nachweis der Registrierung oder Vor-Ort-Inspektionen erforderlich)
- Erkennen von kritischen Bereichen und/oder Handhabungen und die Zugangsrichtlinien für Mitarbeiter
- Besucher und Auftragnehmer
- Umgang mit externen Inspektionen und behördlichen Besuchen
- Standortsicherheits-Bedingungen
- Transport, Verschiffung, Empfang und Versand von Waren
- IT (Cyberangriff)
- alle anderen, geeigneten Kontrollmaßnahmen.

Die Kriterien, die bei der Verwundbarkeitsanalyse berücksichtigt werden, sind festzulegen.

Es ist ein geeignetes Warnsystem zu errichten und regelmäßig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.

4.5.5 Der Produktschutz-Plan und die Verwundbarkeitsanalyse sind mindestens einmal innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums oder bei signifikanten Änderungen zu überprüfen.

Falls notwendig, wird der Plan zur Bekämpfung von Produktbetrug entsprechend aktualisiert.

#### **4.10 Schädlingsüberwachung/Schädlingsbekämpfung**

4.10.1 \* Risikobasierte Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu dokumentieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Sie müssen die lokalen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und mindestens Folgendes berücksichtigen:

- das Standortgelände und die -umgebung (potenzielle und Zielschädlinge),
- Lageplan mit Anwendungsorten (Köderplan),
- für Schädlingsbefall anfällige Konstruktionen, z. B. Decken, Keller, Rohre und/oder Ecken,
- Köderidentifizierung vor Ort,
- Verantwortlichkeiten, intern/extern,
- Verwendete Mittel und ihre Anwendungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften,
- Inspektionsintervalle,
- gemietete Lagerräume, falls zutreffend.

4.10.2 Wird vom Unternehmen ein externer Dienstleister zur Schädlingsbekämpfung beauftragt, sind alle zuvor genannten Anforderungen im entsprechenden Dienstleistungsvertrag dokumentiert.

Es wird eine Person vor Ort benannt, die kompetent für die Überwachung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ist. Auch wenn die Leistungen zur Schädlingsbekämpfung ausgelagert werden, verbleibt die Verantwortung für die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der laufenden Aufsicht aller Schädlingsbekämpfungsaktivitäten) im Unternehmen.

4.10.3 Die Inspektionen und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu dokumentieren. Die Umsetzung der Maßnahmen wird überwacht und aufgezeichnet. Jeglicher Befall wird dokumentiert und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung werden ergriffen.

Die Wirksamkeit der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ist überwacht. Dies schließt aktuelle Trendanalysen zur rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen ein. Aufzeichnungen zur Überwachung sind vorhanden.

4.10.4 Eingehende Lieferungen werden im Wareneingang auf die Anwesenheit von Schädlingen inspiziert. Alle Feststellungen sind zu protokollieren und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

4.10.5 Produkte, Ausrüstung und Transportfahrzeuge sind so zu lagern, dass das Risiko eines Schädlingsbefalls minimiert wird. Wo gelagerte Produkte und/oder Maschinen Schädlinge anziehen können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Kontamination zu vermeiden.

## **4.12 Transport**

4.12.1 \* Das Produkt ist so zu sichern, dass eine Verunreinigung und/oder Beschädigung während des Transports verhindert wird.

Die Bedingungen im Inneren der Fahrzeuge sind vor dem Beladen zu überprüfen, und diese Überprüfungen sind zu dokumentieren, um sicherzustellen, dass die festgelegten Bedingungen, z. B. die Abwesenheit folgender Punkte, eingehalten werden:

- Temperatur (wenn die Waren unter bestimmten Bedingungen transportiert werden müssen)
- Fremdgerüche
- Staubentwicklung
- unerwünschte Luftfeuchtigkeit
- Schädlinge
- Fremdkörper (z. B. Holzsplitter, Steine, organische Verunreinigungen etc.)
- Schimmel.

Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Produkte zu vermeiden und die Einhaltung der festgelegten Bedingungen zu gewährleisten.

4.12.2 Die Transportfahrzeuge, Transporteinheiten und/oder Transportbehälter, die auf den verschiedenen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Luft und Wasser) eingesetzt werden, befinden sich in einem guten Zustand und halten die Transportbedingungen der beförderten Waren innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ein (z. B. Temperatur).

Die Aufrechterhaltung dieser Bedingungen während des Transports ist gewährleistet. Die dokumentierte Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen erfolgt risikobasiert.

4.12.3 Werden temperaturregulierte Waren in Behältern (z. B. Thermoboxen) gelagert oder transportiert, sind diese Behälter in gutem Zustand (sauber, geruchsfrei, trocken, funktionstüchtig und für den Zweck geeignet). Vor dem Verladen des Produkts in diese Transportbehälter sind die Behälter vorzukühlen.

4.12.4 Beim Transport darf die jeweils zulässige Beladung (Nutzlast) von Transportfahrzeugen, Transporteinheiten und/oder Containern nicht überschritten werden, um die Produktsicherheit und -qualität zu gewährleisten.

4.12.5 Transportbehälter (z. B. Tankwagen, Kesselwagen), die für den Transport von flüssigen, körnigen und/oder pulverförmigen unverpackten Lebensmitteln verwendet werden, sind gekennzeichnet und ausschließlich für den Transport von Lebensmitteln zu verwenden.

## **4.13 Wartung und Reparatur**

4.13.1 Ein Wartungsplan ist dokumentiert, umgesetzt und aufrechterhalten, der alle kritischen Ausrüstungen (inkl. Transport und Lagerräumlichkeiten) umfasst, um Produktsicherheit und Produktqualität sicherzustellen. Dies gilt gleichermaßen für interne Wartungsarbeiten und Tätigkeiten durch Dienstleister. Der Plan beinhaltet Verantwortlichkeiten, Prioritäten und Fälligkeitstermine.

4.13.2 Ausfälle und Fehlfunktionen von Anlagen und Geräten, die für die Produktsicherheit und -qualität wesentlich sind, sind identifiziert, dokumentiert und zu überprüfen, um rechtzeitige Maßnahmen zu ermöglichen und das Wartungssystem zu verbessern.

4.13.3 Reparaturen, einschließlich provisorischer Reparaturarbeiten sind so durchzuführen, dass die Produktsicherheit und Produktqualität nicht beeinträchtigt wird. Diese Arbeiten sind zu identifizieren, zu dokumentieren und eine kurze Frist zur Beseitigung des Problems ist festzulegen.

## **5.4 Kalibrierung, Justierung und Prüfung von Mess- und Überwachungsmitteln**

5.4.1 Mess- und Überwachungsmittel, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Produktsicherheits- und Produktqualitätsanforderungen zu gewährleisten, sind zu identifizieren und zu erfassen. Ihr Kalibrierstatus ist aufgezeichnet. Mess- und Überwachungsmittel sind behördlich zugelassen, wenn dies nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

5.4.2 Alle Messmittel sind in festgelegten Abständen nach anerkannten Normen/Methoden und innerhalb der relevanten Grenzen der Prozessparameterwerte zu überwachen, einzustellen und zu kalibrieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

## **5.7 Umgang mit Produktrückrufen, Produktrücknahmen und Vorfällen**

5.7.1 \* Für den Umgang mit Rückrufen, Rücknahmen, Zwischenfällen und potenziellen Notfällen, die sich auf die Produktsicherheit und -qualität auswirken, ist ein wirksames Verfahren dokumentiert, umgesetzt und aufrechterhalten. Dieses beinhaltet mindestens:

- die Zuweisung von Verantwortlichkeiten
- die Schulung der verantwortlichen Personen
- den Entscheidungsfindungsprozess
- die Benennung einer Person durch das Unternehmen, die permanent erreichbar ist und die Befugnis hat, den erforderlichen Prozess zeitnah einzuleiten
- eine aktuelle Notrufnummernliste, die Kundeninformationen, juristische Beratung und Erreichbarkeiten einschließt
- einen Kommunikationsplan mit dem Produktinhaber und den Behörden.

5.7.2 Das Verfahren für den Rückruf/Rücknahme ist intern zu testen, wobei der gesamte Prozess abgedeckt wird. Diese Maßnahme wird innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten geplant und ihre Ausführung darf 15 Monate nicht überschreiten. Das Ergebnis des Tests ist im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung zu überprüfen.